

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 109

Mittwoch, den 19. September

1917

Inhalt: Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. S. 938. — Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. mit Ausführungsanweisung. S. 939. — Änderung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. S. 943. — Vergütung für das Einsammeln von Obstkernen. S. 943. — Bewirtschaftung der Obfrüchte aus der Ernte 1917. S. 943. — Ankauf von Obst und Gemüse. S. 945. — Satzungsänderung der städtischen Sparkasse der Residenzstadt Detmold. S. 947. — Erhebung einer Abgabe zur Rindviehentschädigungskasse. S. 947. — Aufgebot Nieding. S. 947. — Verschiedenes.

Die Nr. 151 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1917, enthält:

Nr. 6010. Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917.

Die Nr. 152 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1917, enthält:

Nr. 6011. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. August 1917.

Nr. 6012. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postfischordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. August 1917.

Nr. 6013. Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917.

Nr. 6014. Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917.

Nr. 6015. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1917.

Die Nr. 153 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1917, enthält:

Nr. 6016. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917.

Die Nr. 154 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1917, enthält:

Nr. 6017. Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 30. August 1917.

Nr. 6018. Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917.

Nr. 6019. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge usw. Vom 30. August 1917.

Die Nr. 155 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1917, enthält:

Nr. 6020. Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917.

Nr. 6021. Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. Vom 12. August 1917.

Nr. 6022. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6023. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6024. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Nr. 6025. Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917.

Die Nr. 156 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1917, enthält:

Nr. 6026. Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917.

Nr. 6027. Verordnung über die Erhebung der Getreidernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917.

Die Nr. 157 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1917, enthält:

Nr. 6028. Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917.

Die Nr. 158 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1917, enthält:

Nr. 6029. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 161, S. 827).

(Nr. 6033) Bekanntmachung

über Änderung der Höchstpreise für Soda.

Vom 11. September 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916/18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417, 1405) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt abgeändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammoniakfoda, Leblancfoda, Sodapulver)

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 18 *M*,
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,27 *M*,
für $\frac{1}{2}$ Kilogramm einschließlich Verpackung 0,14 *M*.

B. Kristall- und Feinsoda

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
 - a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 9,75 *M*.
 - b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
I. im Sack 10,75 *M*,
II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 12,75 *M*.
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:
 - a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 12 *M*,
 - b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers
I. im Sack 13 *M*,
II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 14,75 *M*.

3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda:

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,21 *M.*

für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,11 *M.*

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Heljferich

Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 68, S. 613 und Staatsanzeiger von 1917, Nr. 1, S. 1.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 174 vom Dienstag, den 24. Juli 1917).

Bekanntmachung

über die

Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3.

I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,

2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,

3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (1 Tonne sind 1000 kg) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Absatz I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3, Abs. 1 und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Ver-

braucher von Kohlen, Koks und Briquets nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 kg hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Abs. 1 vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs. 1) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand,
2. landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziffer 1),
3. gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusehen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidedreschen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidedreschen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsmeldung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5.

Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abs. 1) und Gemeinden (§ 4 Abs. 2) mit denjenigen Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach der Verordnung des Reichs-

kommissars für die Kohlenverteilung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers) für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen desselben Verbrauchers vermieden werden.

§ 6.

Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Vorstände des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtsstelle zu übersenden und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegsamtsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7.

Vordrucke für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den Kommunalverbänden (§ 4 Abs. 1) und Gemeinden (§ 4 Abs. 2) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

C. Oberverteilung.

§ 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsmeldungen und setzt fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abs. 1) und Gemeinden (§ 4 Abs. 2) der Bezug von Brennstoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet ist. Er behält sich vor, vorläufige Festsetzungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben zu überwachen, daß

für die Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10.

I. Die Unterverteilung der für die einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abs. 1) auf Gemeinden (§ 4 Abs. 2) zum Bezug zugelassenen (§ 8) und im Bezirk vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm nach §§ 11—13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11.

I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. 2) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durch-

gangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) die Befugnisse gemäß Absatz 1 aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der andern beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13.

Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrands, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. 1, Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

F. Deputatkohle.

§ 14.

Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und Kommunalverbände nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsanmeldung (§ 6)

gesondert anzugeben. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher dem Kommunalverband (§ 4 Abs. 1) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Ueberwachung der Ausführung.

§ 15.

I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verpflichtet.

H. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 16.

I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die

Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20, Abs. II der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
Stuß

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917.

Zu § 16.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Städte.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen sind durch den Vorstand zu treffen.
Detmold, den 17. September 1917.

Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 6580. Frhr. Biedenweg

Änderung der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1917 (Staatsanzeiger S. 491) zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387). Vom 17. September 1917.

I.

Die Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke (Hausschlachtungen und für die Bezirks-schlachtereien auf den Schlachthöfen zu Detmold und Lemgo sind nicht von dem zuständigen Vertrauensmann, sondern durch die Beamten dieser Schlachthöfe zu überwachen. Dabei finden die Überwachungs Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1917 und der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1917 sinngemäß Anwendung.

Die Magistrate zu Detmold und Lemgo sind verpflichtet, die mit der Überwachung beauftragten Beamten (Schlachthofleiter) zu bestimmen. Neben den Schlachthofgebühren sind die in der Ausführungsanweisung vom 21. Mai 1917 vorgeschriebenen Überwachungsgebühren nicht zu zahlen.

II.

Die Vorschriften unter I treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie treten an die Stelle der früheren entgegenstehenden Bestimmungen.

Detmold, den 17. September 1917.
Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 7033. Frhr. Biedenweg

Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder fordert, daß ihr von der Sonderzuteilung von Leder für orthopädisches Schuhwerk eine amtsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung vorgelegt wird. Diese Forderung ist angezeigt zur Vermeidung von Mißständen, die bei dem herrschenden Mangel an Leder besonders naheliegen.

Um bedürftigen Fußkranken nicht zu hohe Unkosten zu verursachen, werden die Kreis- und Amtsärzte verpflichtet, für Bescheinigungen über die Notwendigkeit zur Beschaffung von orthopädischem Schuhwerk eine Gebühr von höchstens 3 Mark zu berechnen.

Detmold, den 18. September 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 16806. Frhr. Biedenweg

Wir bringen hierdurch zur Kenntnis der Lehrer für die Kerne sammelnden Schulkinder, daß der Kriegsauschuß für Öle und Fette bereit ist, für das Kilogramm gut abgelieferter

Kerne des Steinobstes 10 $\frac{1}{2}$ oder 4 Knochenbrühwürfel,

Kürbiskerne 15 $\frac{1}{2}$ oder 6 Knochenbrühwürfel, Zitronen- oder Apfelsinenkerne 35 $\frac{1}{2}$ oder 14 Knochenbrühwürfel

als Sammellohn vergütet.

Es ist dringend erwünscht, daß die Sammel-tätigkeit noch gesteigert werde.

Detmold, den 15. September 1917.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 4264. Pustkuchen

Bippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Anordnung

über die

Bewirtschaftung der Delfrüchte aus der Ernte 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), der Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Öl-mühlen und über die gewerbsmäßige Her-

stellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697), der Verordnung über die Preise von Ölfrüchten vom 7. Aug. 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 699) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums zu den vorstehenden Verordnungen, (Staatsanzeiger S. 905) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Ölfrüchten dürfen nicht mehr ausgestellt werden.
2. Die von Ölmühlen bereits zur Verarbeitung angenommenen Früchte dürfen, sofern ein Erlaubnisschein vorliegt, noch verarbeitet werden. Weitere Ölfrüchte dürfen nicht mehr angenommen werden.

Sämtliche Ölmühlen des Landes haben bis zum 28. September d. J. der L. W. G. ein Verzeichnis einzureichen über die noch unerledigten Aufträge gemäß Absatz 1.

Das Verzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Wohnort des Besitzers der Ölfrüchte,
- b. Menge und Art der Ölfrüchte,
- c. wann in Auftrag gegeben,
- d. von wem ist der Erlaubnisschein ausgestellt.

Der Zeitpunkt, bis wann die Erledigung voraussichtlich erfolgen kann, ist dabei mit anzugeben.

3. Gewerbliche Ölmühlen bedürfen zum Betriebe der Genehmigung des Kriegs-ernährungsamts. Anträge sind an Fürstliche Regierung zu richten.
4. Sämtliche Ölfrüchte aus der Ernte 1917 sind an das Kornhaus Herford oder an die von diesem bestimmten Abnahmestellen abzuliefern. Ausgenommen sind:
 - a) das erforderliche Saatgut,
 - b) bei Leinsamen die Vorräte, die in der Hand des Betriebsunternehmers 5 Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als 5 Doppelzentner, so dürfen davon bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden.

Liefert der Erzeuger den Leinsamen ganz oder zum Teil ab, so erhält er für je 100 kg nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 kg Öl und 70 kg Ölsuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

5. Wer andere Ölfrüchte — auch Leinsamen, jedoch abgesehen von den unter 4 b genannten Mengen — an das Kornhaus Herford, abliefert, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Öl zurückgeliefert und zwar:

- a) bei Raps, Rübsen und Mohn, wenn das Gewicht der abgelieferten Ölfrüchte beträgt:

10 - 15 kg	5 kg
mehr als 15 - 30 kg	7 1/2 "
" " 30 - 100 kg	10 "
" " 100 - 500 kg	15 "
" " 500 - 1000 kg	20 "
" " 1000 - 2000 kg	25 "

weitere angefangene je 1000 kg weitere je 5 kg bis zum Höchstbetrage von 50 kg.

- b) bei Leinsamen, Dotter- und Senfsaat dreiviertel der unter a) genannten Mengen,
- c) bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen die Hälfte der unter a) genannten Mengen,
- d) bei Fenchel oder Raps nicht.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn, und Sonnenblumenkernen Mohnöl, für die übrigen Ölfrüchte Rübsöl gewährt. Der Preis für 1 kg beträgt für Leinöl 1,50 M, für Mohnöl 2,30 M, für Rübsöl 1,60 M.

Sind Ölfrüchte vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits Ölmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die zustehenden Ölmengen um das Gewicht des 3. Teils der zur Verarbeitung übergebenen Ölfrüchte.

6. Nach Ablieferung der Ölfrüchte erhält der Erzeuger vom Kornhaus Herford oder von den von diesem bestimmten Abnahmestellen einen Bezugsschein. Auf

dem Blatte A des Bezugscheines ist vom zuständigen Ortsvertreter anzugeben:

- a) ob die fragliche Ölfruchtgattung von ihm im laufenden Erntejahr angebaut worden ist,
- b) ob und für welche Ölfruchtmengen dem Antragsteller bereits ein Erlaubnisschein zum Ölschlagen erteilt worden ist.

Nach Eintragung dieser beiden Merkmale ist der Bezugschein vom Erzeuger dem Kornhaus Herford wieder zuzustellen, das den Öllieferungsanspruch des Antragstellers berechnet und den Bezugschein der L. W. G. übersendet. Ein Abschnitt des Bezugscheines wird darauf dem Bezugsberechtigten, ein anderer dem Kriegsausschuß übersandt.

7. Den Erzeugern ist gestattet, von dem empfangenen Öl an die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gefindes und an die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abzugeben. Die Abgabe von Öl oder Ölkuchen an andere Personen ist verboten.
8. Die Rücklieferung von Ölkuchen bleibt bestehen; es werden auf Antrag gewährt: für je 100 kg abgelieferte Ölfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 kg, aus der Ernte 1918 bis zu 40, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis 50 kg.
9. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden aus §§ 10 und 6 der Bundesratsverordnungen vom 23. Juli 1917 und 7. August 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Demgo, den 11. September 1917.

Der Kommunalverband

Künne,

Vorsitzender

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle über Gemüse und Obst vom 20. August 1917 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung Fürstlicher Regierung vom 3. September 1917 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Anträge auf Ausstellung von Beförderungsscheinen sind von denjenigen Obstbesitzern, die Obst absetzen wollen, bei dem für ihren Wohnort zuständigen Ortsvertreter zu stellen.

Für im Bezirk des Kommunalverbandes wohnhafte Obstkäufer ist für die Ausstellung des Beförderungsscheines der Ortsvertreter zuständig, für Verkäufe an außerhalb des Kommunalverbandes Wohnende die Geschäftsstelle der L. W. G., die über Anträge auf Ausstellung von Beförderungsscheinen entscheidet.

§ 2.

Auf Antrag von Gemeinden oder Obstbesitzern kann die Geschäftsstelle der L. W. G. genehmigen, daß die Ausstellung des Beförderungsscheines von dem Ortsvertreter auch dann erfolgt, wenn die in Frage kommenden Obsterzeuger nach benachbarten außerlippischen Gemeinden liefern wollen, die bisher schon gewohnheitsmäßig ihren Obstbedarf in der betr. lippischen Gemeinde gedeckt haben.

§ 3.

Ein Beförderungsschein wird nicht erteilt für Mengen bis zu 2 kg.

§ 4.

Für die Ausstellung des Beförderungsscheines ist an den Ortsvertreter eine Gebühr zu zahlen, die 10 Pfg. je Zentner der im Schein genannten Obstmenge beträgt und zur Hälfte an die L. W. G. abzuführen ist.

§ 5.

Die Ausstellung des Beförderungsscheines darf erst erfolgen, nachdem der Obstbesitzer die Verpflichtung eingegangen ist, für die L. W. G. an deren Aufkäufer gleichfalls Obst zu verkaufen.

Die an die L. W. G. zu liefernden Mindestmengen sind festgesetzt:

- a) bei Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen auf das Vierfache der im Beförderungsschein genannten Menge, wenn der Käufer außerhalb Lippes wohnt,
- b) bei Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen auf das 1½fache der im Beförderungsschein genannten Menge, wenn der Käufer in Lippe wohnt,
- c) bei Birnen, einerlei wo der Käufer wohnt, das Gleiche der im Beförderungsschein genannten Menge.

Hat der Obstverkäufer für Abgabe an die L. W. G. Obst in der abgabepflichtigen Menge nicht zur Verfügung, so ermäßigt sich die im Beförderungsschein genannte freigegebene Menge entsprechend.

§ 6.

Alle Obstbesitzer, denen Beförderungsscheine ausgestellt sind, dürfen auf Grund des Beförderungsscheines die in diesem Schein genannten Obstmengen erst abgeben, nachdem die nach § 5 zu liefernde Obstmenge dem zuständigen Obstverkäufer der L. W. G. zur Verfügung gestellt ist.

§ 7.

Die zugelassenen Obstverkäufer haben den Verkauf genau nach den ihnen erteilten Anweisungen durchzuführen, die festgesetzten Preise einzuhalten, die Abgabe und Versendung der Obstmengen ordnungsmäßig und so durchzuführen, daß eine Beschädigung oder ein Verderben des Obstes nicht eintritt.

§ 8.

Alle von der L. W. G. zugelassenen Obstverkäufer erhalten einen von der L. W. G. ausgestellten Ausweis, den sie stets bei sich zu führen haben. Eine Abgabe des für die L. W. G. vorgesehenen Obstes an andere Personen, als durch Ausweis legitimierte Verkäufer, ist verboten.

§ 9.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe

kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt werden.

Demgo, den 14. September 1917.

Der Kommunalverband

Rünne

Vorsitzender

Während der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind der Frau Diekmann, welche z. Zt. bei ihrem Vater dem Landwirt Grothe in Heiligenkirchen Nr. 8 wohnt, von der Bleiche beim väterlichen Hause folgende Wäschestücke, die dort niedergelegt waren, entwendet worden:

3 weiße Frauenhemde, gezeichnet P. G., 1 Mannsunterhose, 1 Militärhemd, 2 Kopfstissenbezüge, 15 Kindertücher, 6 Kinderhemdchen, 6 weiße Tücher, 5 Tücher, 1 Lure, 6 Mulltücher, 1 Prinzessunterrock, 3 weiße Untertaillen mit Stiderei, 6 Stück Mullgardinen und 3 weiße Taschentücher

Der Wert der Wäschestücke beträgt etwa 150 M. Die Bleiche liegt so, daß sie sowohl von der Straße Heiligenkirchen-Verlebeck als auch von der Straße Heiligenkirchen-Hornoldendorf eingesehen werden kann.

Um sachdienliche Mitteilung über den oder die Täter zu den hiesigen Akten P. L. 388/17 wird ersucht.

Detmold, den 15. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 388/17.

Rirchhof

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind in Leopoldsthal der Minna Vogt dort von der Bleiche beim Hause 2 Betttücher, rot M. B. gezeichnet, Wert 40 M., 2 Bettbezüge, weiß M. B. gezeichnet, Wert 40 M., 2 Kissenbezüge, Wert 10 M. und eine weiße Reform-Kinderhose Wert 3 M., gestohlen.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib der Sachen, sowie um Nachricht ersucht.

Horn, den 15. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 117/17.

Spelge

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist dem Sägewerkspächter Adolf Wehrmann zu Wierborn ein 10 m langer und 10 cm breiter lederner Treibriemen im Werte von 75 M gestohlen worden. Zwischen diesem Riemen war ein Stück von 40 bis 50 cm von einem Hanfriemen befestigt.

Um Nachforschung nach dem Täter, sowie Nachricht hierher zu P. L. 101/17 wird ersucht.

Alverdissen, den 13. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Voedeker

3. Nachtrag

zu den Satzungen der städtischen Sparkasse
der Residenzstadt Detmold.

Der § 23 soll folgende Fassung erhalten:

Die Sparkasse ist befugt, unter Beachtung des im § 24 Gesagten, mit öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Privaten in Verkehr in laufender Rechnung (Konto-Korrent) und Scheckverkehr zu treten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen erläßt der Vorstand.

Detmold, den 1./2. August 1917.

Der Magistrat

Wittje

Die Stadtverordneten-Versammlung
Theopold

Genehmigt!

Detmold, den 18. August 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

(L. S.) Frhr. Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 12. September 1917.

Der Magistrat

Wittje

Bekanntmachung.

Der Hilsschutzmann Seidel und der Hilsschutz Fasaner sind aus dem städtischen Dienst ausgetreten.

Detmold, den 15. September 1917.

Der Magistrat

Wittje

Die zur Erhebung einer Abgabe zur Rindviehentschädigungskasse aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Bezirk am 10. August 1917 vorhanden gewesenen Rindviehes liegen vom

Montag, den 17. d. M.,

ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme und Erhebung etwaiger Beanstandungen hier öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgaben durch die Bauerrichter erfolgen.

Brake in Lippe, den 11. September 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Rosin

Nr. 17288.

Aufgebot.

Der Hotelbesitzer Walter Rieding in Detmold hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse in Detmold Nr. 26767 über 3046 M 63 J beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 24. April 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 7. September 1917.

F 8/17.

Fürstliches Amtsgericht I

